



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

gemäß Verteilerliste

nur per Mail

**Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln bei der  
Durchführung von Gesellschaftsjagden, Einzeljagden,  
Jungjägerausbildung sowie die Schießstandnutzung für die jagdliche  
Fort- und Weiterbildung**

Erlass des MULE vom 05.11.2020 - Durchführung von Gesellschaftsjagden

25. Oktober 2021

Zeichen: 51.11-65001-Corona-  
Jagd-10/21

Bearbeitet von  
Herrn Stolzenburg

Tel.: +49 391 567-1884

E-Mail: lutz.stolzenburg@  
mule.sachsen-anhalt.de

Durch das aktuelle Pandemiegeschehen sind umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen in unserem Land und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich. Die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (14.SARS-CoV-2-EindV) trägt diesen Notwendigkeiten Rechnung. Ziel ist es, durch eine befristete angemessene Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen zu senken.

Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild dienen der Seuchenprävention und dem Schutz vor Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In diesem Kontext sind sie zu den in § 3 Abs. 3 der 14.SARS-CoV-2-EindV aufgeführten Veranstaltungen zu zählen.

Es wird die Anwendung der 3-G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) empfohlen. Für die Landeseinrichtungen ist sie verbindlich.

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-01  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
www.mw.sachsen-anhalt.de

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist nur bei fachkundiger Organisation und unter strengster Einhaltung nachstehender Maßnahmen zulässig:

1. Der Veranstalter von Gesellschaftsjagden ist zur Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes verpflichtet. Dieses hat die konkreten Maßnahmen zu beinhalten, welche zur Umsetzung der 14.SARS-CoV-2-EindV dienen. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung der Pflichten aus der Verordnung (insbesondere Abstandsgebot) mit seinem Hygienekonzept hinzuwirken. Das Hygienekonzept soll die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vermindern. Es dient nicht dazu, die ohnehin bestehenden verordnungsrechtlichen Gebote und Verbote zu wiederholen, sondern konkrete Maßnahmen zusammenzustellen, die eine Infektionsgefahr verringern können.
2. Die Rückverfolgbarkeit aller teilnehmenden Personen (einschließlich Jagdhelfer) muss sichergestellt werden. Der Veranstalter einer Gesellschaftsjagd ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Diese bezieht sich auf Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der teilnehmenden Personen sowie den Zeitraum und den Ort des Aufenthalts. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach der Erhebung irreversibel zu löschen.
3. Die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften ist soweit möglich und zumutbar zu gewährleisten.
4. In geschlossenen Räumen und bei gemeinsamer Autofahrt besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht.
5. Zur Bergung des erlegten Wildes, darf der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 Meter unterschritten werden.
6. Die unter Berücksichtigung der 14.SARS-CoV-2-EindV gegebene Zulässigkeit der Durchführung von Gesellschaftsjagden auf Schalenwild bezieht sich auch auf die zur Jagdausübung nicht unbedingt notwendigen Tätigkeiten. Dementsprechend sind das Strecklegen, das Verblasen der Strecke sowie die Bruchübergabe und die gemeinsame Auswertung des Jagdtages ebenso wie das Schüsseltreiben zulässig. Sie sollten jedoch auf Basis der gebotenen Kontaktreduzierung möglichst vermieden werden. Soll ein Catering bei einer Gesellschaftsjagd angeboten werden, ist streng auf die Hygiene-Regeln zu achten (§ 9 der 14.SARS-CoV-2-EindV).

Besondere Beachtung der Hygiene- und Verhaltensregeln bei und nach der Schwarzwildjagd:

7. Auf die notwendigen Hygieneregeln gemäß Empfehlung des Amtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt muss durch die Jagdleitung hingewiesen werden.  
(<https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/afrikanische-schweinepest-asp/>)
8. Zur Vermeidung einer Einschleppung des ASP-Virus nach Sachsen- Anhalt haben Schützinnen und Schützen sowie Hundeführerinnen und Hundeführer, die mit Ihren Jagdhunden zuvor in ASP-Restriktionszonen von Brandenburg und Sachsen unterwegs waren eine besondere Verantwortung. Eine Teilnahme an einer Jagd kann nur erfolgen, wenn die angewiesenen Desinfizierungsmaßnahmen der örtlich zuständigen Veterinärbehörden sorgfältig und vollständig durchgeführt wurden (Auto, Bekleidung, Hund, Hundegeschirr, Utensilien etc.)

Die Beherbergung von an Jagden beteiligten Personen ist gemäß § 8 der 14.SARS-CoV-2-EindV zulässig.

Die Jungjägerausbildung sowie die Schießstandnutzung für die jagdliche Fort- und Weiterbildung sind zu den in § 5 Abs. 1 der 14.SARS-CoV-2-EindV aufgeführten Veranstaltungen zu zählen und können durchgeführt werden.

Unabhängig vom Pandemiegeschehen gehört die Einzeljagd zu den systemrelevanten Tätigkeiten und darf weiterhin unter Beachtung der Bestimmungen der 14.SARS-CoV-2-EindV ausgeübt werden.

Mögliche Anpassungen der 14.SARS-CoV-2-EindV und anderer aktueller Vorschriften durch die örtlich zuständigen Landkreise / kreisfreien Städte sind jederzeit zu berücksichtigen.

Dieser Erlass gilt für ein Jahr. Eine Anpassung bei neuen gesetzlichen Vorgaben oder einer erheblichen Verschlechterung der Pandemie-Situation bleibt vorbehalten.

Der o.g. Bezugserlass tritt mit heutigem Datum außer Kraft.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, diesen Erlass an die Landkreise / kreisfreien Städte weiterzuleiten.

Im Auftrag

  
Jörg Martell

## **Verteilerliste zum Erlass**

### **„Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln...“**

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle  
[poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Landesforstbetrieb  
Lennéstraße 6  
39112 Magdeburg  
[poststelle@lfb.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfb.mlu.sachsen-anhalt.de)

Landeszentrum Wald  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt  
[poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de)

Nationalparkverwaltung Harz  
Lindenallee 35  
38855 Wernigerode  
[poststelle@npharz.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@npharz.sachsen-anhalt.de)

#### zur Kenntnis:

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Halberstädter Straße 26  
OT Langenweddingen  
39171 Sülzetal  
[info@ljev-sachsen-anhalt.de](mailto:info@ljev-sachsen-anhalt.de)